

Beschluss

I.

-pp.-

II.

Vor diesem Hintergrund wird die richterliche Geschäftsverteilung beim Amtsgericht Siegen mit Wirkung vom 11.07.2025 wie folgt geändert:

1.

Das bisherige Dezernat der Richterin am Amtsgericht Stich (B.17 des Geschäftsverteilungsplans) wird wie folgt verteilt:

a)

- 17.1. alle Schöffensachen aus den Buchstaben A bis K, N, R und W, auch soweit Strafbefehl beantragt ist oder das Verfahren vor dem Strafrichter eröffnet oder verhandelt wird einschl. Bewährungsaufsichten,
- 17.2. alle Schöffensachen aus den Buchstaben A bis K, N, R und W, in denen die Hinzuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beantragt ist,
- 17.3. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen, in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt, und zwar betreffend die Einzelrichterstrafsachen, nur soweit sie bis zum 31. Mai 2000 eingegangen sind,
- 17.4. sämtliche Privatklagesachen,
- 17.5. die Gs-Sachen, auch soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen mit Ausnahme der Vorführsachen, wie sie unter "D" des Geschäftsverteilungsbeschlusses geregelt sind und der Entscheidungen nach §§ 81 und 81 a StPO, mit den Endziffern 5 und 6,

übernimmt Richterin am Amtsgericht Behl-Dörr

b)

- 17.1. alle Schöffensachen aus dem Buchstaben T, auch soweit Strafbefehl beantragt ist oder das Verfahren vor dem Strafrichter eröffnet oder verhandelt wird einschl. Bewährungsaufsichten,
- 17.2. alle Schöffensachen aus dem Buchstaben T, in denen die Hinzuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beantragt ist,

17.3. die Wahl und Auslosung der Schöffen mit Ausnahme der Jugendschöffen, soweit diese bislang der Richterin am Amtsgericht Stich oblag

übernimmt Richter am Amtsgericht Schmidt

c)

17.5. den Altbestand bis zum 04.02.2025 in Cs-Sachen (Strafbefehle) einschließlich der erforderlich werdenden Hauptverhandlungen und aller Rechtshilfeersuchen mit der Endziffer 4 mit Ausnahme der die Schöffensachen betreffenden Strafbefehle und der Jugendstrafsachen, einschließlich der Bewährungsaufsichten,

übernimmt Richterin am Amtsgericht Kuhli

d)

Die Richterin am Amtsgericht Behl-Dörr tritt in der Reihenfolge der Geschäftsverteilung an die bisherige Stelle der Richterin am Amtsgericht Stich (Ziff. B.17 des Geschäftsverteilungsplans).

2.

Das bisherige Dezernat der Richterin am Amtsgericht Behl-Dörr (Ziff. B.20 des Geschäftsverteilungsplans) wird – zumindest bis zur Zuweisung eines/r weiteren Richter/in – wie folgt verteilt:

a)

20.1. die Strafrichtersachen aus dem Buchstaben D einschließlich der Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen; dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,

20.2. die Cs-Sachen (Strafbefehle) einschließlich der erforderlich werdenden Hauptverhandlungen und aller Rechtshilfeersuchen mit der Endziffer 1, mit Ausnahme der die Schöffensachen betreffenden Strafbefehle und der Jugendstrafsachen, einschließlich der Bewährungsaufsichten,

übernimmt Richterin am Amtsgericht Geiß-Albohr

b)

20.1. die Strafrichtersachen aus den Buchstaben H, O, Z einschließlich der Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen; dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,

übernimmt Direktor des Amtsgerichts Krumm

c)

20.1. die Strafrichtersachen aus dem Buchstaben M einschließlich der Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen; dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,

übernimmt Richter am Amtsgericht Schmidt

d)

20.2. Verfahren nach der InsO einschließlich der zugehörigen AR-Sachen mit den Endziffern 2, 5, 8, 9 und 0,

20.3. Verfahren nach dem ZVG mit den Endziffern 2, 5, 8, 9 und 0,

20.4. Verteilungsverfahren (§§ 872 ff ZPO) mit den Endziffern 2, 5, 8, 9 und 0,

übernimmt Richter am Amtsgericht (wauRi) Vöckel

e)

20.6. die Geschäfte des zweiten Richters am Amtsgericht im erweiterten Schöffengericht

übernimmt Richterin am Amtsgericht Florath

e)

Die Ziffern B.21 bis B.24 des Geschäftsverteilungsplans werden zu den Ziffern B.20 bis B.23 des Geschäftsverteilungsplans.

3.

Zum Belastungsausgleich werden aus dem Dezernat des Richters am Amtsgericht (wauRi) Vöckel (Ziff. 24 des Geschäftsverteilungsplans) – zumindest bis zur Zuweisung eines/r weiteren Richter/in – folgende Aufgaben wie folgt übertragen:

a)

24.3. die Cs-Sachen (Strafbefehle) einschließlich der erforderlich werdenden Hauptverhandlungen und aller Rechtshilfeersuchen mit der Endziffern 3 mit Ausnahme der die Schöffensachen betreffenden Strafbefehle und der Jugendstrafsachen, einschließlich der Bewährungsaufsichten,

übernimmt Richter/in am Amtsgericht Geiß-Albohr

b)

24.2. die Strafsachen aus dem Buchstaben St einschließlich Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen; dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,

übernimmt Richter am Amtsgericht Schmidt

4.

Die tageweise Zuordnung des Vorfürhdienstes unter Ziff. C.I.2. des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt geändert:

Dienstags:	Richter am Amtsgericht Schmidt
Mittwochs:	Richterin am Amtsgericht Behl-Dörr

5.

Die bisherigen Vertretungsregelungen werden wie folgt geändert:

- a) Richter am Amtsgericht Schmidt und Richterin am Amtsgericht Behl-Dörr vertreten sich gegenseitig.
- b) Richterin am Amtsgericht Behl-Dörr tritt hinsichtlich der Vertretung der Gs-Sachen in den Dezernaten von Richterin am Amtsgericht Kuhli, Richterin am

- Amtsgericht Dr. Grüttner, und Richter am Amtsgericht (wauRi) Vöckel an die Stelle von Richterin am Amtsgericht Stich.
- c) Richterin am Amtsgericht Behl-Dörr wird hinsichtlich der Gs-Sachen nachrangig nach Richter am Amtsgericht Schmidt auch vertreten von
Richterin am Amtsgericht Kuhli
Richter am Amtsgericht (wauRi) Vöckel
Richterin am Amtsgericht Dr. Grüttner
 - d) Richterin am Amtsgericht Völkel wird vertreten von
Richterin am Amtsgericht Florath
nachrangig:
Richter am Amtsgericht (wauRi) Vöckel
 - e) Richterin am Amtsgericht Florath wird vertreten von
Richter am Amtsgericht (wauRi) Vöckel
nachrangig:
Richterin am Amtsgericht Völkel
 - f) Richter am Amtsgericht (wauRi) Vöckel wird hinsichtlich der bisher im Geschäftsverteilungsplan unter B.24.2, B.24.3 und B.24.6 aufgeführten Aufgaben vertreten von
Richterin am Amtsgericht Völkel
zu Ziff. B.24.6 nachrangig auch von:
Richterin am Amtsgericht Dr. Grüttner
Richterin am Amtsgericht Kuhli
Richterin am Amtsgericht Behl-Dörr
Richter am Amtsgericht Schmidt
 - g) Richterin am Amtsgericht Henkel wird hinsichtlich der bisher im Geschäftsverteilungsplan unter B.8.1 (Zivilsachen) aufgeführten Aufgaben vertreten von Richter am Amtsgericht Kraft

6.

Zu Ziff. C.2.a) bezüglich der hilfswisen Vertretung stellt das Präsidium klar, dass die Vertretung bei Ausschöpfung der individuellen Vertretungsreihenfolge des/der jeweiligen Richter/in zunächst hinsichtlich des gesamten Dezernats des/der zu vertretenden Richter/in innerhalb der Abteilung erfolgt, der der/die Richterin nach der Reihenfolge der Nennung unter Ziff. B. des Geschäftsverteilungsplan zugeordnet ist.

Siegen, den 07.07.2025
Das Präsidium des Amtsgerichts

Krumm

Celik
ist wegen Urlaubs an der
Unterzeichnung gehindert.
Krumm

Kuhli

Schelzke

Dr. Grüttner

Dr. Wonschik

Schmidt